

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zl. 13/1 26/92

2026-0.622.334

BG, mit dem die Exekutionsordnung geändert wird

Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die angeführten Änderungen, insb die Erleichterung im Rahmen des § 292g (Zusammenrechnung von Forderungen) und die Ergänzung des § 349. Diese Bestimmungen erleichtern nicht nur den Gerichten, sondern auch den Rechtssuchenden die Arbeit.

Im Einzelnen dürfen jedoch nachfolgende Ergänzungsvorschläge vorgebracht werden:

Die in § 54f versuchte Klarstellung ist wünschenswert, jedoch sprachlich verwirrend. Drei der angeführten Beistriche sind inhaltsstörend und sollte der Text richtig lauten:

„...umfasst sind, oder weitere noch nicht von der Exekutionsbewilligung umfasste Exekutionsobjekte eines bereits bewilligten Exekutionsmittels zugreifen will, hat die Ausdehnung...“

Es ist verständlich, dass insb seitens der Rechtspfleger und Vollstreckungsorgane angestrebt wird, nicht jeden Bericht an alle Beteiligten zu übermitteln. Im Sinne des Informationsrechtes des Verpflichteten sollte ihm jedoch auch der Bericht nach Abs 1 Z 4 zugestellt werden, insb dann, wenn das Verkaufsverfahren nicht vor Ort beim Verpflichteten stattgefunden hat. Oft versuchen Verpflichtete noch ihr Eigentum zu retten und ist die Information über den Verkauf daher relevant.

Wie bereits in der Präambel ausgeführt, begrüßt der ÖRAK die Erleichterungen im Rahmen der Zusammenrechnung von pfändbaren Forderungen (§ 292g Abs 4 Z 2 iVm Z 4a).

Diese Regelung könnte jedoch weiter gefasst werden, dass nicht nur „ausnahmsweise abgesehen“ werden kann, sondern immer, soweit dadurch ein Gläubiger, der zum Zeitpunkt der Zusammenrechnung Begünstigter der Pfändung ist, seinen Rang nicht verliert. Es sollte daher das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen werden und ergänzt werden „soweit der aus der Pfändung zum Zeitpunkt der Zusammenrechnung berechnigte Gläubiger seinen Rang nicht verliert“.

Der aufgenommene Abs 1a in § 349 wird vom ÖRAK besonders befürwortet und sollte im Sinne des letzten Satzes auch in den Erläuterungen in den Formblättern der Gerichte diese Belehrung ausdrücklich aufgenommen werden.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Anpassung und Berücksichtigung der Anregungen.

Wien, am 1. September 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

